



**Bebauungsplan Nr. 114 „Östlicher Teilbereich ehemaliges Firmengelände Taussig“
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 30.07.2026 alle Einzelbeschlüsse gefasst und den Bebauungsplan Nr. 114 „Östlicher Teilbereich ehemaliges Firmengelände Taussig“ mit Teil A, Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichnung, in der Fassung vom 22.06.2026 und Teil B, Festsetzungen und Hinweise durch Text in der Fassung vom 22.06.2026, als Satzung sowie Teil C, Begründung, in der Fassung vom 22.06.2026, beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Stadtverwaltung, Am Klafferer 4, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Montag – Mittwoch 14:00 – 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT BAD AIBLING


Kirsten Hieble-Fritz
Erster Bürgermeisterin



An den städtischen Anschlagtafeln
angeheftet am: 22.09.2026
abgenommen am: 13.10.2026
Bekanntmachung im Internet
veröffentlicht am: 22.09.2026